



**Dresden, 09.03.2022**

**Treffen reSOURCE Dresden GmbH**

## **Das Teilhabestärkungsgesetz**

**Wie alles begann:**

➤ **Beschluss des Bundesrates**

**Bundesrat Drucksache 349/21 (Beschluss) 28.05.21**

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, [www.betrifft-gesetze.de](http://www.betrifft-gesetze.de)  
ISSN 0720-2946

**Beschluss des Bundesrates**

**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am **28. Mai 2021** beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen

➤ **Der Bundesrat fordert Nachbesserungen**

Personenkreis und Finanzierung

Im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum Gesetz am 28. Mai hat der Bundesrat sich im Rahmen einer EntschlieÙung zu zwei Aspekten ausführlicher geäuÙert: Zur Frage, **wer** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten soll und zur **Finanzierung von Assistenz im Krankenhaus**.

Der Bundesrat hatte im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens gefordert, die in §99 Teilhabestärkungsgesetz getroffene Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe zurück zu stellen, bis es eine Einigung in Bezug auf die dazugehörige Verordnung gibt. Der Bundestag ist dieser Forderung nicht gefolgt. In seiner EntschlieÙung fordert der Bundesrat nun die Bundesregierung auf, etwaige Mehrkosten, die sich aus der Änderung ergeben, zu finanzieren.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, noch in dieser Wahlperiode eine Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen herbeizuführen und das SGB V beziehungsweise das SGB IX entsprechend zu ändern.

## **Änderungen durch das Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes | 10.06.2021**

- Eine Verpflichtung in § 37a SGB IX der Leistungserbringer, geeignete Maßnahmen zum **Gewaltschutz** von Menschen mit Behinderung zu treffen
- Erweiterung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 1 des SGB IX um digitale Gesundheitsanwendungen (Einführung eines neuen § 47a SGB IX).
- Eine Klarstellung in § 142 Abs. 3 SGB IX dahingehend, dass Eltern von jungen Volljährigen mit Behinderung, die in einem Internat oder in einer sonstigen Wohneinrichtung leben, die konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden können.
- Ergänzung des § 224 SGB IX, der die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand regelt (WfbM können nun nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden).
- WMVO: Einführung einer Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren – Ermöglichung von **Briefwahl** bis zur Aufhebung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Werkstätten-Mitwirkungsverordnung WMVO)
- Einführung einer eigenständigen Vorschrift zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in § 45a SGB XII; bisher war dies direkt in § 42a Abs. 5 SGB XII geregelt; **hinzugekommen** ist die gesetzliche Pflicht zur **jährlichen Neuermittlung** der Durchschnittswarmmiete.
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV): Erhöhung des Bemessungsbetrags für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs von 9.500 Euro auf 22.000 Euro (§ 5 KfzHV).

## **Inkrafttreten weiterer Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz | 01.07.2021**

- Eine Neuformulierung des § 99 SGB IX, in der der **leistungsberechtigte Personenkreis** der Eingliederungshilfe in Anlehnung an die ursprüngliche Regelung <vor dem Bundesteilhabegesetz beschrieben wird. Danach bleibt leistungsberechtigt, wer eine wesentliche Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist. Bis der Bundesgesetzgeber eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung von § 99 SGB IX erlassen hat, gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung mit Stand vom 31.12.2019 entsprechend weiter.
- Neue Regelungen zur Begleitung, Haltung und Ausbildung von **Assistenzhunden** in den §§ 12e bis l des Behindertengleichstellungsgesetzes. Assistenzhunde dürfen danach in alle allgemein zugänglichen Einrichtungen und Anlagen mitgenommen werden, soweit die Mitnahme keine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellt. Außerdem können im Rahmen einer Studie zur Evaluation der Neuregelungen die Anschaffungs- und Haltungskosten für Assistenzhunde der Studienteilnehmer übernommen werden.
- Ehrenamtszuschale für ehrenamtliche Betreuer\*innen (§ 1835a BGB) wird bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Jahr nicht als sozialhilferechtliches Einkommen berücksichtigt und bleibt somit anrechnungsfrei (u. a. § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII und 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

## **Inkrafttreten weiterer Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz | 01.01.2022**

- Die Ausweitung des **Budgets für Ausbildung** nach § 61a SGB IX
- Einrichtung einer einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX) zur Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

## Teilhabe an Arbeit

- Eine Fachinformation aus dem Gesamtverband des Paritätischen

### Verbesserte Betreuung und mehr Fördermöglichkeiten im SGB II für Rehabilitanden in Sicht

07. Dezember 2021

Am 1. Januar 2022 treten die Regelungen des Teilhabestärkungsgesetzes zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im SGB II in Kraft.

Das sog. Teilhabestärkungsgesetz ist im ausgehenden Jahr auf den Weg gebracht worden, um die Betreuung und Förderung von Rehabilitanden im SGB II zu verbessern.

Die Jobcenter sollen bei der Zielgruppe verbindlich in das Teilhabeplanverfahren eingebunden werden, so dass die Rehabilitationsträger und die Jobcenter ihre Leistungen besser koordinieren und aufeinander abstimmen können. Die Bundesagentur für Arbeit war im Vorfeld aufgefordert worden, „rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen“ zum 1. Januar 2022 Informations- und Schulungsangebote zur Teilhabeplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen anzubieten. Schließlich wird das Erkennen von Rehabilitationsbedarfen als Schlüssel angesehen, um die benötigte Förderung in die Wege zu leiten.

Zum Jahresanfang 2022 wird den Jobcentern zudem die Möglichkeit eröffnet, bestimmte

#### **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Leistungen neben einem**

**Rehabilitationsverfahren** zu erbringen; dies sind

- „Kommunale Eingliederungsleistungen“ gem. § 16a SGB II
- das Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
- die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- die Freie Förderung nach § 16f SGB II
- die „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II
- und die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II.

Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung sollen so für Rehabilitanden ausgebaut und somit deren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Neu geregelt ist zudem, dass die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ihre Vermittlungstätigkeit bei Rehabilitanden mit Zugriff auf das Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III i.V.m. § 16 SGB I) und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (i.V.m. § 16 SGB I) intensivieren können.

- Für den Inhalt verantwortlich:  
Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin

Telefon 030|24636-0  
Telefax 030|24636-110  
[info\(at\)paritaet.org](mailto:info(at)paritaet.org)  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

## **Was haben wir in Sachsen schon umgesetzt?**

- Gewaltschutz wurde in den Rahmenvertrag aufgenommen
- Gewaltschutz wird in den Leistungs- und Strukturmerkmalen aufgenommen
- Der Fachausschuss Teilhabe und Reha der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen hat eine Präventionsstelle Gewaltschutz konzipiert und Förderantrag gestellt
- Die Finanzierung der Krankenhausassistenz wurde in der AG Konzeptentwicklung mit dem KSV besprochen und als Leistungs- und Strukturmerkmal aufgenommen

Sie haben noch Fragen?

Melden Sie sich bei:

Der Paritätische Sachsen

Simone Langhof

Referentin Teilhabe

[simone.langhof@parisax.de](mailto:simone.langhof@parisax.de)

Tel.: 0351 828 71-150

Funk: 0163 74 27 585